

# **Satzung des CRAN Freundeskreis e.V.**

(Fassung vom 31.10.2015)

## *§ 1 Name und Sitz*

Der Verein führt den Namen "CRAN Freundeskreis e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## *§ 2 Zweck*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle und materielle Unterstützung von "Christian Rural Aid Network" (CRAN) in Ghana und die Verbreitung von Informationen über CRAN.

CRAN ist eine gemeinnützige Nicht-Regierungs-Organisation, die in den ländlichen Regionen Ghanas Verbreitung des christlichen Glaubens und soziale Hilfe durch Entwicklungsmaßnahmen betreibt. Der Verein verhält sich hinsichtlich der Volkszugehörigkeit, Religion und Geschlecht unparteiisch. Seine Aktivitäten in Ghana sind nicht regional gebunden.

## *§ 3 Gewinne und Gemeinnützigkeit*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## *§ 4 Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins tatkräftig einzusetzen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung des Antrags kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
- b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, über den bei Einspruch die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet,
- c) durch Tod oder
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## *§ 5 Organe*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## *§ 6 Vorstand*

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter und höchstens aus sieben Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter je alleine, sonst je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### § 7 *Mitgliederversammlung*

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muß mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

In den ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand seinen Tätigkeitsbericht abzugeben.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung berichten.

### § 8 *Satzungsänderungen*

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### § 9 *Niederschriften*

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

### § 10 *Auflösung*

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe in Afrika.

St. Augustin, 31.10.2015